



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 9/2011 vom 15.07.2011

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001
Aktenzeichen: 63 DH 01687/2011/71 Seite 3
Aktenzeichen: 63 DH 01679/2011/71 Seite 3

Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der
Heiligenloher Beeke von der Einmündung in die Hunte bis zum Bereich der
Bahnlinie Bremen – Osnabrück im Landkreis Diepholz Seite 4 - 6

Satzung über die Bildung und Tätigkeit des Kreisbehindertenbeirates im
Landkreis Diepholz Seite 6 - 8

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Sulingen
50. Änderung des Flächennutzungsplanes '80 der Stadt Sulingen
„Sonderbaufläche Biogas Groß Lessen, Ehrenburger Damm Seite 9

Stadt Syke
I. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Syke für das Haushaltsjahr 2011 Seite 10 - 11

Gemeinde Stuhr
Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Stuhr über die Er-
hebung von Gebühren für die Abgabe der Mittagsverpflegung in den
Mensen der Kooperativen Gesamtschulen Stuhr-Brinkum und Lise-Meitner-
Schule, Stuhr-Moordeich Seite 11 - 12

Satzung zur 7. Änderung der Satzung der Gemeinde Stuhr über die Er-
hebung von Benutzungsgebühren bei der Inanspruchnahme der Tages-
einrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr Seite 12

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

Gemeinde Wagenfeld

20. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wagenfeld

Seite 13

Samtgemeinde Barnstorf

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Barnstorf
Grundsätze über die Organisation der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehr)
der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Barnstorf (Jugendordnung)
Grundsätze über die Organisation der Kinderabteilung (Kinderfeuerwehr)
der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Barnstorf (Kinderordnung)

Seite 14 - 21

Seite 21 - 28

Seite 28 - 31

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bruchhausen-Vilsen

Seite 31

Seite 31 - 35

Samtgemeinde Kirchdorf

Gemeinde Barenburg

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Barenburg für das Haushaltsjahr 2011

Seite 35 - 36

Samtgemeinde Schwaförden

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Schwaförden

Seite 36 - 43

Samtgemeinde Siedenburg

Gemeinde Borstel

Hundesteuersatzung der Gemeinde Borstel

Seite 43 - 46

Gemeinde Maasen

Hundesteuersatzung der Gemeinde Maasen

Seite 46 - 49

Gemeinde Mellinghausen

Hundesteuersatzung der Gemeinde Mellinghausen

Seite 49 - 51

Flecken Siedenburg

Hundesteuersatzung des Flecken Siedenburg

Seite 52 - 54

Gemeinde Staffhorst

Hundesteuersatzung der Gemeinde Staffhorst

Seite 55 - 57

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Landkreis Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 08.07.2011 - Aktenzeichen: 63 DH 01687/2011/71 -

Biogas Borgstedt I GmbH & Co. KG - Herr Bernhard Kannengießer - hat Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage A.Z.:04166 - 14.12.2005, hier: Erhöhung der Feuerungswärmeleistung von 2510 kW auf 3544 kW und der el. Leistung von 970 kW auf 1.340 kW nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

| | |
|-----------|-----------|
| Gemarkung | Kirchdorf |
| Flur | 20 |
| Flurstück | 11 |

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVPG).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Homburg

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 12.07.2011 - Aktenzeichen: 63 DH 01679/2011/71 -

Herr Wilfried Kathmann hat den Neubau von 2 Hähnchenmastställen BE 4 und 5 mit je 9 600 Plätzen, die Errichtung von 4 Futtermittelsilos, die Änderung der Hähnchenmastställe BE 1 - 3 (Reduzierung der Tierplätze von je 6 000 auf 4 400 Plätze); Betrieb der Gesamtanlage BE 1- 5 mit 32 400 Hähnchenmastplätze nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

| | | |
|-----------|------------|------------|
| Gemarkung | Natenstedt | Natenstedt |
| Flur | 8 | 8 |
| Flurstück | 3/8 | 8/2 |

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVPG).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

**Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
der Heiligenloher Beeke von der Einmündung in die Hunte bis zum Bereich der
Bahnlinie Bremen - Osnabrück im Landkreis Diepholz**

Aufgrund des § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, S. 2585) in Verbindung mit § 115 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64) wird verordnet:

§ 1

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes

Für eine Teilstrecke der Heiligenloher Beeke im Landkreis Diepholz wird ein Überschwemmungsgebiet in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich von der Einmündung in die Hunte (Station 0+000 der Heiligenloher Beeke) bis zum Bereich der Bahnlinie Bremen - Osnabrück (Station 11+750 der Heiligenloher Beeke). Es umfasst Teilgebiete der Stadt Twistringen und der Samtgemeinde Barnstorf.
- (2) Die genaue Grenzziehung ist in der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50000 (Anlage 1) sowie in vier Detailkarten im Maßstab 1 : 5 000 (Anlagen 2.1 – 2.4) dargestellt.
- (3) Die Detailkarten sind regelnder Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) In den Detailkarten sind die Überschwemmungsgebietsgrenzen mit einer durchgezogenen roten Linie dargestellt, das Überschwemmungsgebiet selbst ist hellblau eingefärbt. Das Gewässer selbst (Gewässerbett einschließlich seiner Ufer) ist nicht Teil des Überschwemmungsgebietes.
- (5) Je eine Ausfertigung dieser Verordnung mit Karten liegt in folgenden Behörden vor und kann von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden:
 - Landkreis Diepholz (Fachdienst Umwelt & Straße), Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz
 - Stadt Twistringen, Lindenstraße 14, 27239 Twistringen
 - Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf

Darüber hinaus kann die Verordnung mit Karten im Internet unter www.diepholz.de eingesehen werden.

§ 3

Besondere Bestimmungen

- (1) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.
- (2) Im Überschwemmungsgebiet ist gem. § 78 Abs. 1 WHG untersagt:
 1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch,
 - Ausnahmen können im Rahmen der Vorgaben des § 78 Abs. 2 WHG zugelassen werden -
 2. die Errichtung oder Erweiterung – auch nach Baurecht genehmigungsfreier – baulicher Anlagen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, während der Planaufstellung, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Außenbereich,
 - Genehmigungen können im Rahmen der Vorgaben des § 78 Abs. 3 WHG erteilt werden -
 3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
 4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
 5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
 6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,

7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.
 - Maßnahmen nach Nr. 3 bis 9 können im Rahmen der Vorgaben des § 78 Abs. 4 WHG zugelassen werden -

Das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller der Wasserbehörde gegenüber nachzuweisen.

(3) Allgemein zugelassen gem. § 78 Abs. 4 letzter Satz WHG werden:

1. Die Lagerung von Feldfrüchten, Stroh-, Heu- und Silageballen sowie Lesesteinhaufen mit der Maßgabe, dass die gelagerten Gegenstände bei Hochwassergefahr innerhalb von 24 Stunden zu entfernen sind. Hochwassergefahr ist gegeben, sobald das Gewässer bordvoll ist und über die Ufer zu treten droht.

Von der Zulassung ausgenommen ist ein Gewässerrandstreifen in einer Breite von 50 Metern. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Böschungsoberkante.

2. Ortsübliche Weidezäune, Viehtränken und Einzelbaumpflanzungen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

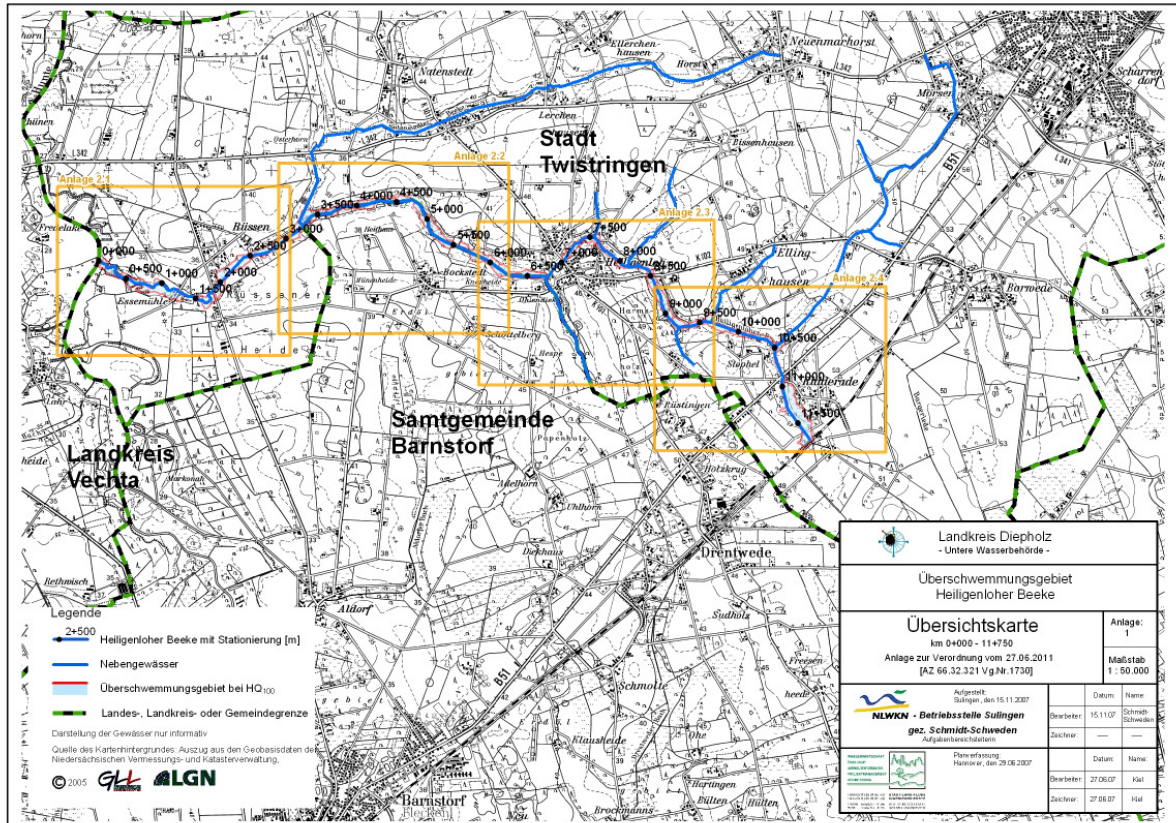
- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 8 oder Nr. 9, jeweils auch in Verbindung mit § 78 Abs. 6, über eine untersagte Handlung in einem dort genannten Gebiet zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten, Aufheben

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz in Kraft.
- (2) Die Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Heiligenloher Beeke von der Einmündung in die Hunte bis zum Bereich der Bahnlinie Bremen - Osnabrück im Landkreis Diepholz vom 14.12.2009 (Amtsblatt des Landkreises Diepholz Nr. 4/2010, S. 4) wird aufgehoben.

Diepholz, den 27.06.2011
Landkreis Diepholz
Der Landrat
In Vertretung
gez. van Lessen



Satzung über die Bildung und Tätigkeit des Kreisbehindertenbeirates im Landkreis Diepholz

Aufgrund der §§ 7 und 36 der Niedersächsischen Landkreisordnung und des § 12 Abs. 4 Niedersächsisches Behindertengleichstellungsgesetz (NBGG) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 13.12.2010 die nachstehende Satzung beschlossen:

Präambel

„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“

Artikel 2 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz

Damit dieses Grundrecht auch im öffentlichen Leben sichergestellt und umgesetzt wird, möchte der Kreisbehindertenbeirat für Menschen mit Behinderungen jeglicher Art eintreten.

§ 1

Name und Sitz

Als selbstständige Vertretung der im Landkreis Diepholz lebenden Menschen mit Behinderungen wird ein Behindertenbeirat gebildet, der die Bezeichnung „Kreisbehindertenbeirat im Landkreis Diepholz“ führt und seinen Sitz grundsätzlich in 49356 Diepholz – Kreishaus – Niedersachsenstraße 2, hat. Der Sitz kann auch an einem anderen Ort im Landkreis Diepholz etabliert werden.

§ 2

Aufgaben

Der Kreisbehindertenbeirat hat die Aufgabe, die Interessen von Menschen mit Behinderungen gegenüber dem Landkreis im Sinne der Förderung der Selbstbestimmung und Eigenständigkeit der Menschen mit Behinderungen bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu vertreten.

Dies bezieht sich unter anderem auf:

- Wahrnehmung und Umsetzung der Belange der Menschen mit Behinderungen gegenüber der Verwaltung und allen Beschluss fassenden Organen des Landkreises Diepholz, sowie die Zusammenarbeit mit den politischen Parteien, anderen Organisationen und Trägern, die sich für die Lebensgestaltung von Menschen mit Behinderungen einsetzen. Die kreisangehörigen Städte,

Gemeinden und Samtgemeinden sind aufgefordert, die Arbeit des Kreisbehindertenbeirates ebenfalls zu unterstützen und zu fördern.

- b. Beratung der Menschen mit Behinderungen und ihrer Angehörigen in allen sie betreffenden Angelegenheiten, soweit dieses den Mitgliedern möglich ist.
- c. Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen, die Menschen mit Behinderungen betreffen oder betreffen können, z.B.:
 - Hilfen für Behinderte,
 - Integration,
 - ambulante Dienste,
 - behindertengerechter Wohnraum,
 - Freizeit,
 - Barrierefreiheit,
 - Öffentliche Gebäude,
 - Straßenverkehr usw.
- d. Information der Öffentlichkeit über die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen.

§ 3

„Bildung des Kreisbehindertenbeirates

Der Kreisbehindertenbeirat besteht grundsätzlich aus insgesamt 21 Mitgliedern.

Je ein Mitglied und eine/ein Stellvertreter/in wird auf der Grundlage von Vorschlägen der Behindertengruppen oder anderer interessierter betroffener Personen von den kreisangehörigen Städten/Gemeinden/Samtgemeinden des Landkreises Diepholz benannt.

Die Mitglieder müssen Betroffene bzw. Vertreter (d.h. Angehörige oder ehrenamtliche Interessenvertreter) sein und ihren Wohnsitz im Landkreis Diepholz haben.

Weitere 5 Mitglieder werden von den im Landkreis Diepholz tätigen freien Trägern der Behindertenhilfe benannt, wobei zumindest je ein Mitglied aus dem Bereich der körperlich, der seelisch und der geistig Behinderten stammen muss. Ein Mitglied wird vom Behinderten-Sportverband Niedersachsen entsannt.

Beratende Mitglieder des Behindertenbeirates sind der/die Leiter(in) des Fachdienstes Soziales und die ständigen Ansprechpartner der Kreisverwaltung für Behinderte.

§ 4

Rechtliche Stellung der Mitglieder

Die Mitglieder des Kreisbehindertenbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind an Weisungen, durch die ihre Entscheidungsfreiheit beschränkt wird, nicht gebunden.

Als Ersatz für ihre Auslagen erhalten die Mitglieder des Kreisbehindertenbeirates anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung des Behindertenbeirates ein Sitzungsgeld und eine Fahrtkostenentschädigung entsprechend der §§ 2 Abs. 5 und 6 der Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und der nicht dem Kreistag angehörigen Ausschussmitglieder des Landkreises Diepholz vom 02.07.2007 in der jeweils geltenden Fassung.

Außerdem erhalten die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zur Abgeltung des erhöhten Aufwandes als Pauschalentschädigung eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

| | |
|---------------------|------|
| Vorsitzende(r) | 15 € |
| Stellvertreter (in) | 10 € |
| Schriftführer (in) | 5 € |

§ 5

Amtszeit

Die Amtszeit des Kreisbehindertenbeirates richtet sich nach der Wahlperiode des Kreistages.

§ 6

Geschäftsführung

Der Kreisbehindertenbeirat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, deren/dessen Stellvertreter/in und eine/n Schriftführer/in. Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand des Beirates. Die Wahl erfolgt mit Stimmenmehrheit der Mitglieder des Kreisbehindertenbeirates.

Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Sitzungen des Beirates vor und führt dessen Beschlüsse durch. Hierzu leistet der Fachdienst Soziales des Landkreises Diepholz verwaltungsmäßige und technische Hilfe. Zur Finanzierung der Aufgabenwahrnehmung wird aus Haushaltsmitteln des Landkreises Diepholz jährlich ein Budget in Höhe 600,00 € zur Verfügung gestellt.

Die oder der Vorsitzende vertritt den Kreisbehindertenbeirat nach außen. Im Verhinderungsfall steht diese Befugnis dem/der Stellvertreter/in zu.

Die/der Vorsitzende des Beirates nimmt an den Sitzungen des Ausschusses für Jugend, Gesundheit und Soziales beim Landkreis Diepholz teil. In Abwesenheit nimmt der/die Stellvertreter(in) an der Sitzung teil; es kann aber auch jedes andere Mitglied des Kreisbehindertenbeirates mit der Sitzungsteilnahme beauftragt werden.

§ 7

Sitzungen

Der Kreisbehindertenbeirat wird von der/dem Vorsitzenden/Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung kann in der Sitzung geändert oder ergänzt werden. Die/der Vorsitzende leitet die Sitzung. Die Anfertigung der Sitzungsniederschrift ist Aufgabe der Geschäftsführung. Der Kreisbehindertenbeirat ist mindestens zwei Mal im Jahr einzuberufen. Er ist ferner einzuberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Beirates dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Der Kreisbehindertenbeirat kann zu Fachfragen sachverständige Personen einladen. Zu Beginn jeder Sitzung erstattet die/der Vorsitzende einen Bericht über die Tätigkeit seit der letzten Sitzung. Hierüber kann eine Aussprache stattfinden.

Für Beratung und Versammlung des Kreisbehindertenbeirates stellt der Landkreis die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung.

§ 8

Antrags- und Informationsrecht des Kreisbehindertenbeirates

Der Landkreis soll den Kreisbehindertenbeirat rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten, die die Interessen von Menschen mit Behinderungen berühren, unterrichten und anhören.

Der Kreisbehindertenbeirat hat das Recht, zu konkreten Anliegen, die die Belange behinderter Menschen betreffen, Anträge an den Landkreis zu stellen. Er kann seine Anträge an den Landkreis oder den jeweiligen Fachausschuss des Landkreises zur Kenntnis geben.

Informationen für den Kreisbehindertenbeirat müssen durch den Landkreis Diepholz bei Bedarf behindertengerecht zur Verfügung gestellt werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft. Die bisherige Arbeitsrichtlinie ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr gültig.

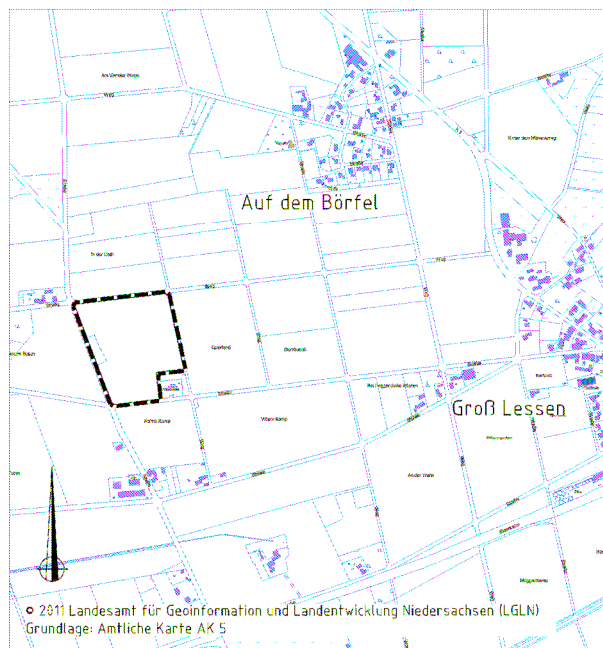
Diepholz, 11.07.2011
Landkreis Diepholz
Stötzel
Landrat

Stadt Sulingen

Bauleitplanung der Stadt Sulingen 50. Änderung des Flächennutzungsplanes '80 der Stadt Sulingen „Sonderbaufläche Biogas Groß Lessen, Ehrenburger Damm“

Die mit Feststellungsbeschluss des Rates der Stadt Sulingen vom 17.03.2011 gefasste 50. Änderung des Flächennutzungsplanes '80 der Stadt Sulingen „Sonderbaufläche Biogas Groß Lessen, Ehrenburger Damm“ nebst Begründung wurde durch den Landkreis Diepholz am 30.06.2011 (Az. 63 DH 01183/2011/82) gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Der Geltungsbereich ist in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt:



Die 50. Änderung des Flächenutzungsplanes '80 der Stadt Sulingen „Sonderbaufläche Biogas Groß Lessen, Ehrenburger Damm“ nebst Erläuterungsbericht (Begründung) wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz rechtskräftig.

Diese Flächennutzungsplanänderung liegt nebst Erläuterungsbericht (Begründung) im Rathaus der Stadt Sulingen - Planungsamt -, Galtener Str. 12, 27232 Sulingen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der im § 214 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 3 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Sulingen geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Sulingen, 11. Juli 2011
Der Bürgermeister
- K n o o p -

Stadt Syke

I. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Syke für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 23.06.2011 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Mit dem I. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 werden

| | die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge | erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- planes ein- schließlich der Nachträge fest- gesetzt auf |
|--|--|--------------|------------------|---|
| | -Euro- | -Euro- | -Euro- | -Euro- |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| Ergebnishaushalt | | | | |
| ordentliche Erträge | 30.551.900 | 853.800 | 0 | 31.405.700 |
| ordentliche Aufwendungen | 31.025.000 | 380.700 | 0 | 31.405.700 |
| außerordentliche Erträge | 758.000 | 0 | 0 | 758.000 |
| außerordentliche Aufwendungen | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Finanzhaushalt | | | | |
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 28.636.400 | 853.800 | 0 | 29.490.200 |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 27.822.900 | 380.700 | 0 | 28.203.600 |
| Einzahlungen für Investitions- tätigkeit | 2.897.200 | 690.600 | 0 | 3.587.800 |
| Auszahlungen für Investitions- tätigkeit | 5.022.900 | 485.900 | 0 | 5.508.800 |
| Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit | 2.947.000 | 0 | 0 | 2.947.000 |
| Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit | 3.947.000 | 0 | 0 | 3.947.000 |
| Nachrichtlich: | | | | |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts | 34.480.600 | 1.544.400 | 0 | 36.025.000 |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts | 36.792.800 | 866.600 | 0 | 37.659.400 |

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird gegenüber dem bisherigen Betrag von 666.000 Euro nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 845.000 Euro um 855.000 Euro erhöht und damit auf 1.700.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Syke, 23.06.2011

gez. Dr. Harald Behrens

(L.S.)

Bürgermeister

Die aufgrund der §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), erforderliche Genehmigung für die I. Nachtragshaushaltssatzung 2011 der Stadt Syke hat der Landkreis Diepholz mit Verfügung vom 05.07.2011, AZ: FD 30-916-912, erteilt.

Der I. Nachtragshaushaltsplan 2011 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 der NGO vom Tage nach der Bekanntmachung an 7 Werktagen (außer samstags) im Rathaus Syke, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke, Zimmer 1.45 oder 1.46,

vom 18.07. bis 26.07.2011

in der Zeit von

8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Syke, 08.07.2011

gez. Dr. Harald Behrens

Bürgermeister

Gemeinde Stuhr

Satzung

zur 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Stuhr über die Erhebung von Gebühren für die Abgabe der Mittagsverpflegung in den Mensen der Kooperativen Gesamtschulen Stuhr-Brinkum und Lise-Meitner-Schule, Stuhr-Moordeich

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Stuhr am 06.07.2011 die nachstehende Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abgabe der Mittagsverpflegung in den Mensen der Kooperativen Gesamtschulen der Gemeinde Stuhr beschlossen:

§ 1

Änderungen

1. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Verminderte Verpflegungsgebühr

Eine verminderte Verpflegungsgebühr wird nicht gewährt.

2. § 5 entfällt.

3. § 6 wird zu § 5 und erhält folgende Fassung:

§ 5 Billigkeitsregelung

Ergibt sich aus der Anwendung dieser Satzung eine besondere Härte, so kann auf Antrag eine Billigkeitsregelung getroffen werden.

Eine besondere Härte liegt insbesondere dann vor, wenn eine Person, die vor in Kraft treten der 3. Änderungssatzung einen Anspruch auf ermäßigte Verpflegung hätte, nun keine Leistungen für die Verpflegung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket erhält. Hier ist die Verpflegungsgebühr auf 1,00 € zu ermäßigen.

4. Der bisherige § 7 wird zu § 6.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum Schuljahresbeginn 2011/2012 in Kraft.

Stuhr, 06. Juli 2011
Bockhop
Bürgermeister

Satzung

zur 7. Änderung der Satzung der Gemeinde Stuhr über die Erhebung von Benutzungsgebühren bei der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S 241) sowie § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07. Februar 2007 (Nds. GVBl. S 57) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Stuhr am 06.07.2011 die nachstehende Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren bei der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Das Verpflegungsgeld für Kinder, die am Essen teilnehmen, beträgt pro Essen 3,00 €. Das Verpflegungsgeld wird monatlich pauschal erhoben und beträgt monatlich 60,00 €. Kinder, die gemäß § 1 Abs. 5 und 6 von der Gebührenpflicht befreit sind, müssen gemäß § 21 Abs.1 Satz 1 des Gesetzes zur Einführung der Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr Verpflegungsgeld zahlen.

2. § 9 erhält folgende Fassung:

Ergibt sich aus der Anwendung dieser Satzung eine besondere Härte, so kann auf Antrag eine Billigkeitsregelung getroffen werden.

Eine besondere Härte liegt insbesondere dann vor, wenn eine Person, die vor in Kraft treten der 7. Änderungssatzung einen Anspruch auf ermäßigte Verpflegung hätte, nun keine Leistungen für die Mittagsverpflegung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket erhält. Hier ist die Verpflegungsgebühr auf 1,00 € pro Essen, bzw. 20,00 € monatlich zu ermäßigen.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. August 2011 in Kraft.

Stuhr, 06.07.2011
Bockhop
Bürgermeister

Gemeinde Wagenfeld

20. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wagenfeld (Abwasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld in seiner Sitzung am 05.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Abwasserabgabensatzung der Gemeinde Wagenfeld vom 26.08.1997 in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

- a) § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
Es werden die Werte

X = 0,3531 geändert in 0,3400 und
y = 0,6469 geändert in 0,6600.

Die Abwassergebühr pro Kubikmeter beträgt jedoch mindestens den in § 12 Abs. 1 festgesetzten Betrag.

- b) In § 14 Abs. 1 werden die Prozentsätze
42,19 geändert in 41,59 und
57,81 geändert in 58,41.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2011 in Kraft.

Wagenfeld, den 06.07.2011
Falldorf
Bürgermeister

Samtgemeinde Barnstorf

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Barnstorf

Inhaltsverzeichnis

| | |
|------|--|
| § 1 | Organisation und Aufgaben |
| § 2 | Leitung der Freiwilligen Feuerwehr |
| § 3 | Leitung der Ortsfeuerwehr |
| § 4 | Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten |
| § 5 | Gemeindekommando |
| § 6 | Ortskommando |
| § 7 | Mitgliederversammlung |
| § 8 | Verfahren bei Vorschlägen |
| § 9 | Aktive Mitglieder |
| § 10 | Mitglieder der Altersabteilung |
| § 11 | Mitglieder der Jugendabteilung |
| § 12 | Mitglieder der Kinderabteilung |
| § 13 | Innere Organisation der Abteilungen |
| § 14 | Ehrenmitglieder |
| § 15 | Fördernde Mitglieder |
| § 16 | Rechte und Pflichten der Mitglieder |
| § 17 | Verleihung von Dienstgraden |
| § 18 | Beendigung der Mitgliedschaft |
| § 19 | Bestandteile der Satzung |
| § 20 | Inkrafttreten |

Die Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Form verwendet.

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 8. März 1978 (Nds. GVBl. S. 233) hat der Rat der Samtgemeinde Barnstorf in seiner Sitzung am 27.06.2011 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Barnstorf beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Barnstorf. Der örtliche und überörtliche Brandschutz und die Hilfeleistungen werden durch folgende Ortsfeuerwehren sichergestellt:

Aldorf, Barnstorf, Bockstedt, Cornau, Dörpel, Donstorf, Drebber, Dreeke, Drentwede, Düste, Eydelstedt, Rechtern und Wohlstreck.

Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Samtgemeinde Barnstorf nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Barnstorf wird von dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG). Er ist im Dienst Vorgesetzter der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde Barnstorf erlassene „Dienstweisung für den Gemeindebrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Barnstorf“ zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Gemeindebrandmeister.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

Die Ortsfeuerwehr wird von dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG). Er ist im Dienst Vorgesetzter der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde Barnstorf erlassene „Dienstweisung für Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Barnstorf“ zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Ortsbrandmeister.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

Der Ortsbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führer und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp [vgl. § 2 der *Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung – FwVO) vom 30. April 2010 - Nds. GVBl. Nr. 12/2010 S. 185*]. Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe der FwVO abberufen. Der Gemeindebrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten. Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

§ 5 Gemeindegewand

- 1) Das Gemeindegewand unterstützt den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindegewand insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags der Samtgemeinde (Abschnitt: Freiwillige Feuerwehr),
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - g) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.
- 2) Das Gemeindegewand besteht aus
 - a) dem Gemeindebrandmeister *als Leiter*
 - b) dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister, den Ortsbrandmeistern und dem Gemeindejugendfeuerwehrwart *als Beisitzer kraft Amtes*
 - c) dem Schriftwart und dem Gemeindegewandssicherheitsbeauftragten *als bestellte Beisitzer*.

Die Beisitzer gemäß Satz 1 Buchst. c) werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchst. a) und b) genannten Gemeindegewandmitglieder von dem Gemeindebrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Träger anderer Funktionen (z.B. Stellvertretender Ortsbrandmeister, Funktionsträger im Bereich Atemschutz, Funk, Öffentlichkeitsarbeit) können als weitere stimmberechtigte Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindegewand aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 2.

- 3) Das Gemeindekommando wird von dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn der Samtgemeindebürgermeister, der Samtgemeindeausschuss oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- 4) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 5) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- 6) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Gemeindebrandmeister und von dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

- 1) Das Ortskommando unterstützt den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a), b), d), e), f) und g) aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Feuerwehrverordnung über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 18).
- 2) Das Ortskommando besteht aus
 - a) dem Ortsbrandmeister *als Leiter*,
 - b) dem stellvertretenden Ortsbrandmeister, den Führern der taktischen Feuerwehreinheiten (§ 4) und dem Jugendfeuerwehrwart *als Beisitzer kraft Amtes*,
 - c) dem Schriftwart, dem Gerätewart und dem Sicherheitsbeauftragten *als bestellte Beisitzer*.

Die Beisitzer gemäß Satz 1 Buchst. c) werden von dem Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt.
§ 5 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

- 3) Das Ortskommando wird von dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindesten jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Der Gemeindebrandmeister kann an allen Sitzungen der Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- 4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht der Gemeindebrandmeister, der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsberichts),
 - b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

- 2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Samtgemeindebürgermeister, der Samtgemeindeausschuss oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Mitglieder der Ortsfeuerwehr sind unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist.

Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

- 4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratende Stimme.
- 5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- 6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten. Die Samtgemeinde kann die Niederschrift bei dem Gemeindebrandmeister anfordern.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

- 1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, so wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des zuständigen Gremiums erhält.
- 2) Wird eine Mehrheit im ersten Abstimmungsgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Abstimmungsgang statt. Im zweiten Abstimmungsgang ist das Mitglied vorgeschlagen, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Abstimmungsgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das von dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- 3) Über den dem Rat der Samtgemeinde gemäß § 13 Abs. 2 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (*Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeister sowie der Stellvertreter*) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag gemäß § 13 Abs. 2 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Aktive Mitglieder

- 1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohner der Gemeinde über 16 Jahre können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden; Bewerber sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- 2) Aufnahmegesuche sind an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Die Samtgemeinde kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerber anfordern; die Kosten trägt die Samtgemeinde.
- 3) Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Der Ortsbrandmeister hat die Samtgemeinde über die Aufnahme zu unterrichten.

- 4) Aufgenommene Bewerber werden von dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet. Bei Bewerbern, die bereits aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr waren, ist § 10 der FwVO zu beachten.
- 5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrmann. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- 6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei aktiven Mitgliedern nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 10 Mitglieder der Altersabteilung

- 1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.
- 2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- 3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- 4) Bei den Mitgliedern der Altersabteilung stehen Aktivitäten zur Erhaltung und Förderung der Kameradschaft als feuerwehrdienstliche Tätigkeiten im Vordergrund. Mitglieder der Altersabteilung können sich auf eigenen Wunsch an anderen Aktivitäten, wie beispielsweise Fahrzeugüberführungen, Vorführung von Fahrzeugen oder Geräten zur Überprüfung, Teilnahme an Versammlungen und Festumzügen oder Arbeiten am und im Feuerwehrhaus beteiligen. Jede Ortsfeuerwehr entscheidet für sich, ob und inwieweit von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird.

§ 11 Mitglieder der Jugendabteilung

In den Ortsfeuerwehren (§ 1 Satz 2) können Jugendabteilungen (Jugendfeuerwehr) eingerichtet werden.
Die Grundsätze über die Organisation der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Barnstorf sind zu beachten.

§ 12 Mitglieder der Kinderabteilung

In den Ortsfeuerwehren (§ 1 Satz 2) können Kinderabteilungen (Kinderfeuerwehr) eingerichtet werden.
Die Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Barnstorf sind zu beachten.

§ 13 Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und/oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Samtgemeinde.

§ 14 Ehrenmitglieder

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohner der Samtgemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Samtgemeinde und des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 15 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde (*passive*) Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 16 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Aktive Mitglieder, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als aktives Mitglied.
- 2) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen – unbeschadet der ihnen gemäß § 323 c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht – nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.
- 3) Die Mitglieder der Jugend- und Kinderabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugend- und Kinderabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- 4) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- 5) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich – spätestens binnen 48 Stunden – über die Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- 6) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privatem Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 5 Satz 3 entsprechend.

§ 17 Verleihung von Dienstgraden

- 1) Dienstgrade in der Freiwilligen Feuerwehr Samtgemeinde Barnstorf werden durch die Samtgemeinde Barnstorf verliehen. Dies geschieht innerhalb der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag des Ortskommandos mit Zustimmung des Gemeindebrandmeisters. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr geschieht auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrrückführkommandos.

Die Aushändigung der Verleihungsurkunde erfolgt innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad Erster Hauptfeuerwehrmann durch den Ortsbrandmeister.

Die Aushändigung der Verleihungsurkunde ab dem Dienstgrad Löschmeister erfolgt durch den Gemeindebrandmeister oder dessen Stellvertreter.

Die Aushändigung der Verleihungsurkunde an den Gemeindebrandmeister erfolgt durch den Samtgemeindegemeindevorstand.

- 2) Die Bestimmungen der Feuerwehrverordnung sind bei der Verleihung von Dienstgraden zu beachten.

§ 18 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch:
 - a) Austritt,
 - b) Geschäftsunfähigkeit,
 - c) Ausschluss,
 - d) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - e) bei aktiven Mitgliedern mit Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts in der Samtgemeinde.
- 2) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann jederzeit erfolgen; der Austritt ist gegenüber dem Ortsbrandmeister schriftlich zu erklären.
- 3) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist dem gesetzlichen Vertreter des Betroffenen durch den Ortsbrandmeister mitzuteilen.
- 4) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
 - a) wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 - b) wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 - c) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 - d) das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
 - e) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist.
- 5) Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Betroffenen und der Samtgemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde erlassen.
- 6) Aktive Mitglieder, Mitglieder der Jugendabteilung oder Mitglieder der Kinderabteilung können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.
- 7) Das Ausscheiden eines aktiven Mitgliedes (Abs. 1) hat der Ortsbrandmeister der Samtgemeinde anzuzeigen.
- 8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei dem Ortsbrandmeister abzugeben. Der Ortsbrandmeister bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- 9) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Abs. 8 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 19 Bestandteile der Satzung

Die Anlagen zu § 11 (Jugendordnung) und § 12 (Kinderordnung) sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 20 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Barnstorf vom 14.01.1998 außer Kraft.

Barnstorf, den 27.06.2011
(Siegel)
gez. Lübbers
Samtgemeindebürgermeister

Grundsätze über die Organisation der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehr) der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Barnstorf (Jugendordnung)

Anlage zu § 11 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Barnstorf

Die Funktionsbezeichnungen, die in dieser Jugendordnung bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Form verwendet.

Für die Gemeinde Eydelstedt gilt, dass anstelle des Ortsbrandmeisters alle Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehren in der Gemeinde Eydelstedt zu beteiligen sind.

§ 1 Organisation

- 1) Die Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Barnstorf und untersteht in feuerwehrtechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht des Gemeindebrandmeisters, der sich dazu des Gemeindejugendfeuerwehrwartes – im Verhinderungsfalle des stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwartes – bedient.

Der Gemeindejugendfeuerwehrwart – im Verhinderungsfalle der stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwart – ist Mitglied des Gemeindekommandos.

- 2) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Samtgemeinde Barnstorf setzt sich zusammen aus den Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren

- Barnstorf
 - Cornau
 - Dörpel
 - Donstorf
 - Düste
 - Eydelstedt
 - Wohlstreck
- } JF Gemeinde Eydelstedt

Die Jugendfeuerwehr ist eine Abteilung der Ortsfeuerwehr.

In feuerwehrtechnischen Belangen untersteht sie der fachlichen Aufsicht des Ortsbrandmeisters, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes – im Verhinderungsfalle des stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartes – bedient. Der Jugendfeuerwehrwart ist Mitglied des Ortskommandos – im Verhinderungsfalle der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart.

- 3) Besteht eine Jugendfeuerwehr aus einem Zusammenschluss mehrerer Ortsfeuerwehren, ist die Jugendfeuerwehr eine Abteilung in jeder einzelnen Ortsfeuerwehr und der Jugendfeuerwehrwart – im Verhinderungsfalle der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart – ist Mitglied in den einzelnen Ortskommandos.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- 1) Die Aufgaben und Ziele der Jugendfeuerwehr sind:
 - a) Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr,
 - b) Erziehung der Jugendlichen zur praktischen Nächstenhilfe,
 - c) theoretische und praktische Ausbildung für den Brandschutz und die Hilfeleistung unter Berücksichtigung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit des einzelnen Jugendlichen,
 - d) Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen, insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft, demokratischem Bewusstsein, Beteiligung an demokratischen Prozessen, Friedensbereitschaft, Gesundheitserziehung, Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz,
 - e) Gestaltung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht auf nationaler und internationaler Ebene.
- 2) Die Jugendabteilung gestaltet ihre Arbeit nach den Grundsätzen für Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften (vergl. RdErl. des MK vom 05.04.1965 Nds. MBl. S. 464 – GültL 208/62) sowie den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit (vergl. RdErl. des MK vom 01.02.1989 Nds. Mbl. S. 188 GültL 208/105) und der Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit (vergl. Nds. GVBl. Nr. 34/1981); im Sinne des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG), des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG), des Gesetzes zur Förderung der Jugendarbeit (Jugendförderungsgesetzes), des Bildungsprogramms der Deutschen Jugendfeuerwehr und der Grundsätze für die Arbeit in Kinder- und Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Jugendliche aus der Samtgemeinde können vom vollendeten 10. bis 18. Lebensjahr Mitglieder in der Jugendfeuerwehr sein. Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem Ortskommando der jeweiligen Ortsfeuerwehr, in welche der Jugendliche aufgenommen werden möchte.
Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr ist zu beachten.
- 2) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in Abs. 1 genannte Altersgrenze hinaus tätig werden.
- 3) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr müssen einen von der Samtgemeinde ausgestellten und gesiegelten Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr haben.
- 4) Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch
 - a) Austritt (schriftlich mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten, soweit der Jugendliche noch nicht volljährig ist),
 - b) Wohnsitzwechsel (Wohnsitz ist das Samtgemeindegebiet)
 - c) Ausschluss (durch das Ortskommando im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrausschuss; dieses ist den Erziehungsberechtigten schriftlich durch die Samtgemeinde mitzuteilen, vorher ist mit dem Mitglied ein Gespräch zu führen),
 - d) Auflösung der Jugendfeuerwehr,

- e) Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt und eine betreuende Mitgliedschaft entsprechend Abs. 2 nicht besteht. Die Übernahme sollte auf der Mitgliederversammlung erfolgen.
- f) Übernahme als aktives Mitglied, die bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgen kann. Diese Übernahme kann nur in Absprache mit dem Jugendfeuerwehrausschuss und im Einvernehmen mit dem betroffenen Jugendlichen und schriftlicher Zustimmung seiner Erziehungsberechtigten erfolgen.

Nach der Übernahme ist es jedoch auch möglich, neben der Tätigkeit in der aktiven Abteilung zusätzlich noch in der Jugendfeuerwehr mitzuwirken.

§ 4 Rechte und Pflichten

- 1) Jedes Jugendfeuerwehrmitglied hat das Recht
- bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - in eigener Sache gehört zu werden,
 - die Organe zu wählen.
- 2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
- an Dienststunden und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 - die im Rahmen dieser Jugendordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen,
 - die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

§ 5 Organe

- 1) Organe der Gemeindejugendfeuerwehr sind der
- a) Gemeindejugendfeuerwehrausschuss
 - b) Gemeindejugendfeuerwehrwart
- 2) Organe der Jugendfeuerwehr sind die/der
- a) Mitgliederversammlung
 - b) Jugendfeuerwehrausschuss
 - c) Jugendfeuerwehrwart

§ 6 Gemeindejugendfeuerwehrausschuss

- 1) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus dem/den
- a) Gemeindejugendfeuerwehrwart
 - b) stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwart/en
 - c) Jugendfeuerwehrwarten
 - d) stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarten
 - e) Gemeindejugendfeuerwehrsprechern
 - f) Gemeindebrandmeister – im Verhinderungsfall stellvertretender Gemeindebrandmeister *mit beratender Stimme*

Bei Bedarf kann der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss Fachbereiche einrichten. Die Fachbereichsleiter sind dann beratende Mitglieder des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses.

- 2) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Koordinierung der Jugendfeuerwehrarbeit im Samtgemeindebereich,
 - Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen im Samtgemeindebereich,
 - Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
 - Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Veranstaltungen.
- 3) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss wird von dem Gemeindejugendfeuerwehrwart bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart hat den Gemeindejugendfeuerwehrausschuss einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Beisitzer des Ausschusses oder der Gemeindebrandmeister dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- 4) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 5) Beschlüsse des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- 6) Über jede Sitzung des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Gemeindejugendfeuerwehrwart und einem Beisitzer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Gemeindejugendfeuerwehrwart

- 1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Barnstorf wird von dem Gemeindejugendfeuerwehrwart geleitet. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwart. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart und sein/e Stellvertreter müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Barnstorf sein. Sie müssen die Befähigung zum Jugendgruppenleiter besitzen und sollten am Gruppenführerlehrgang und einem Einstiegslehrgang und Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilung an einer Landesfeuerwehrschule erfolgreich teilgenommen haben. Die Teilnahme am Gruppenführerlehrgang soll innerhalb der ersten Amtszeit (Abs. 2) erfolgen.
- 2) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart und sein/e Stellvertreter werden vom Gemeindejugendfeuerwehrausschuss gewählt und vom dem Gemeindebrandmeister, im Einvernehmen mit dem Gemeindekommando, für die Dauer von 3 Jahren bestellt.
- 3) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart leitet die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Samtgemeinde Barnstorf nach Maßgabe dieser Jugendordnung, den Richtlinien des Niedersächsischen Ministers des Inneren (MI), der Deutschen Jugendfeuerwehr, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V. sowie den Richtlinien für die Arbeit in den Niedersächsischen Jugendfeuerwehren.
- 4) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart hat folgende Aufgaben
 - Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
 - Einberufung und Leitung der Sitzungen des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses,
 - Vertretung der Jugendfeuerwehr nach innen und außen – soweit hierfür nicht der Gemeindebrandmeister zuständig ist,
 - Mitarbeit in der Kreisjugendfeuerwehr,
 - Beratung der Ortsfeuerwehren in Angelegenheiten der Jugendabteilungen.

- 5) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart und sein/e Stellvertreter können für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion ein Funktionsabzeichen tragen; vgl. Richtlinie vom 04.12.1987.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, vom Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortsbrandmeister mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart und der Ortsbrandmeister sind einzuladen. Die Mitgliederversammlung wird von dem Jugendfeuerwehrwart geleitet.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Teilnahme der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist erwünscht und wird angestrebt.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Jugendfeuerwehrmitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stimmübertragung ist unzulässig. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- 4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- 5) Der Jugendfeuerwehrwart, der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart sowie alle Betreuer haben je eine Stimme, der Gemeindejugendfeuerwehrwart und der Ortsbrandmeister haben beratende Stimme.
- 6) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Jugendfeuerwehrwartes und des stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartes (Vorschlag zur Bestellung durch den Ortsbrandmeister), der Betreuer und der Kassenprüfer.
 - Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen,
 - Genehmigung des Jahres- und Kassenberichtes,
 - Entlastung des Jugendfeuerwehrausschusses; Einzelentlastung ist auf Antrag möglich,
 - Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge,
 - Verabschiedung des Dienstplanes,
 - Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
- 7) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Jugendfeuerwehrwart und einem Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9 Jugendfeuerwehrausschuss

- 1) Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt (außer dem Jugendfeuerwehrwart und Stellvertreter, die für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden und den Jugendsprechern, die für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden). Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von dem Jugendfeuerwehrwart nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr einberufen.

- 2) Die Arbeit der Jugendfeuerwehr wird durch den Jugendfeuerwehrausschuss koordiniert. Er setzt sich zusammen aus dem/den:
 - Jugendfeuerwehrwart,
 - stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart,
 - Betreuern,
 - Jugendsprecher/n,
 - Schriftwart,
 - Kassenwart,
 - Gemeindejugendfeuerwehrwart *mit beratender Stimme*.
- 3) Der Jugendfeuerwehrausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Aufstellung des Dienstplanes im Einvernehmen mit dem Ortsbrandmeister,
 - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendfeuerwehrmitgliedern im Einvernehmen mit dem Ortskommando.
- 4) Die Verfahrensvorschriften über den Gemeindejugendfeuerwehrausschuss (§ 6 Abs. 4 und 5) gelten entsprechend.

§ 10 Jugendfeuerwehrwart

- 1) Die Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr wird von dem Jugendfeuerwehrwart geleitet. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart. Jugendfeuerwehrwart und Stellvertreter müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Barnstorf und mindestens 18 Jahre alt sein. Sie müssen die Befähigung zum Jugendgruppenleiter besitzen und sollten am Gruppenführerlehrgang und einem Einstiegslehrgang und Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilung an einer Landesfeuerweherschule erfolgreich teilgenommen haben. Die Teilnahme am Gruppenführerlehrgang soll innerhalb der ersten Amtszeit (Abs. 2) erfolgen.
- 2) Der Jugendfeuerwehrwart leitet die Jugendabteilung nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe. Sie werden von dem Ortsbrandmeister auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Jugendabteilung nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr bzw. der einzelnen Ortsfeuerwehren für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Für die Zeit zwischen den einzelnen Mitgliederversammlungen gilt die Bestellung als vorläufig ausgesprochen.
- 3) Der Jugendfeuerwehrwart hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Leitung der Jugendfeuerwehr,
 - Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
 - Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung/en,
 - Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrausschuss,
 - Zusammenarbeit mit dem Ortsbrandmeister und dem Ortskommando,
 - Erledigung bzw. Überwachung des Schriftverkehrs und der Kassengeschäfte,
 - Mitarbeit im Gemeindejugendfeuerwehrausschuss,
 - Mitarbeit und Teilnahme bei Samtgemeinde- und Kreisveranstaltungen,
 - Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen,
 - Führung des Mitgliederverzeichnisses und des Dienstbuches.

Er kann sich hierzu des Schriftwartes bedienen. Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr bzw. das Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

- 4) Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion ein Funktionsabzeichen tragen; vgl. Richtlinie vom 04.12.1987.

§ 11 Jugendsprecher

Die Angehörigen der Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr wählen jeweils für die Dauer von 2 Jahren aus ihrer Mitte Jugendsprecher.

Aufgabe dieser gewählten Mitglieder ist es, die Belange der Mitglieder der Jugendabteilung gegenüber dem Jugendfeuerwehrwart und ggfs. dem Ortsbrandmeister zu vertreten. Die Anzahl der Jugendsprecher richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder der Jugendfeuerwehr (§ 3 Abs. 1); ein Verhältnis von etwa 1:10 sollte angestrebt werden.

Sofern Mädchen in der Jugendfeuerwehr aufgenommen wurden, sollte möglichst eine Jugendsprecherin Mitglied im Jugendfeuerwehrausschuss sein.

§ 12 Gemeindejugendfeuerwehrsprecher

Die Jugendsprecher (siehe § 11) wählen für die Dauer von 2 Jahren aus ihrer Mitte drei Gemeindejugendfeuerwehrsprecher, die Mitglieder im Gemeindejugendfeuerwehrausschuss sind.

Sollte während ihrer Amtszeit ein Wechsel in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Samtgemeinde Barnstorf erfolgen, können sie ihre Funktion bis zum Ende des Jahres, in dem der Wechsel erfolgt, ausüben. Bei Austritt erfolgt eine Neuwahl.

§ 13 Betreuer

Aufgabe der Betreuer ist es, den Jugendfeuerwehrwart bei seinen Aufgaben zu unterstützen. Die Anzahl der Betreuer richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder der Jugendfeuerwehr (§ 3 Abs. 1); ein Verhältnis von etwa 1:5 sollte angestrebt werden. Sofern Mädchen in der Jugendfeuerwehr aufgenommen wurden, sollte sichergestellt sein, dass der Jugendfeuerwehrwart durch mindestens eine Betreuerin unterstützt wird.

§ 14 Kassenwesen

- 1) Zur Durchführung der Jugendarbeit kann eine Kameradschaftskasse eingerichtet werden, die ihre Einnahmen aus etwaigen Mitgliederbeiträgen und Zuwendungen oder Schenkungen Dritter erhält. Die Verwaltung der Kameradschaftskasse obliegt dem Jugendfeuerwehrwart, der sich hierzu des Kassenwartes bedienen kann.
- 2) Der Jugendfeuerwehrausschuss beschließt über die Verwendung der Geldmittel.
- 3) Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich, durch gewählte Kassenprüfer zu überprüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer während der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 15 Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

- 1) Die personelle Stärke der Jugendabteilung soll mindestens 12 Mitglieder betragen, zumindest aber Gruppenstärke haben. Unterschreiten der Gruppenstärke führt nicht zur Auflösung der Jugendfeuerwehr.

- 2) Die Mitglieder der Jugendabteilung erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung – FwVO) vom 30. April 2010 (Nds. GVBl. Nr. 12/2010 S. 185) sowie der Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr, die Bekleidung und Ausrüstung von der Samtgemeinde gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenden Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.

§ 16 Soziale Sicherung

- 1) Die Mitglieder der Jugendabteilung sind gegen Unfälle im Dienst über die Samtgemeinde bei dem jeweils zuständigen Feuerwehrunfallversicherungsträger versichert.
- 2) Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.
- 3) Sachschäden, die im Dienst der Jugendfeuerwehr entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Feuerwehrdienst.

§ 17 Schlussbestimmung

Diese Jugendordnung wurde am 27.06.2011 vom Rat der Samtgemeinde Barnstorf beschlossen und ist Bestandteil der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Barnstorf.

Barnstorf, den 27.06.2011

(Siegel)

gez. Lübbers
Samtgemeindebürgermeister

Grundsätze über die Organisation der Kinderabteilung (Kinderfeuerwehr) der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Barnstorf (Kinderordnung)

Anlage zu § 12 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Barnstorf

Die Funktionsbezeichnungen, die in diesen Grundsätzen in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Form verwendet.

§ 1 Organisation

Kinderfeuerwehren sind Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Barnstorf. Sie unterstehen der Aufsicht des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet sind. Die Kinderfeuerwehr ist eine selbständige Abteilung der Ortsfeuerwehr.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- 1) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere
 - Spielerische Vorbereitung auf die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr,
 - Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe,
 - Erziehung zur Gruppen- und Teamfähigkeit,
 - Förderung der sozialen Kompetenz.

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:

- Spiel und Sport,
- Basteln,
- Informationsveranstaltungen (z.B. Besuch von Feuerwehren, Feuerwehrmuseen),
- Brandschutzerziehung,
- Verkehrserziehung,
- Gesundheitserziehung,
- Umweltschutz.

Gegen spielerisches Heranführen an feuerwehrspezifische Tätigkeiten (z.B. Umgang mit der Kübelspritze) ist nichts einzuwenden. Auch kann beispielsweise das Erlernen von in der Feuerwehr üblichen Knoten und Stichen vermittelt werden.

Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen **nicht** durchgeführt werden:

- a) Handlungen, bei denen die Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z.B. Wärme, Kälte, Nässe, Lasten, Druck) gefährdet werden können.
 - b) Feuerwehrtechnische Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr.
- 2) Bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.
 - 3) Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit – RdErl. des MK vom 01.12.1989 (Nds. MBl. S. 188) sowie im Sinne des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG), des Gesetzes zur Förderung der Jugendarbeit (Jugendförderungsgesetz) und des Jugendschutzgesetzes (JuSchG).
 - 4) Die Kinderfeuerwehr führt ihren Dienst getrennt von anderen Abteilungen der Feuerwehr, insbesondere auch von der Jugendfeuerwehr, durch.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Kinder aus der Samtgemeinde Barnstorf können vom vollendeten 6. bis 12. Lebensjahr Mitglieder in der Kinderfeuerwehr sein. Für die Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag der Erziehungsberechtigten erforderlich. Neuaufnahmen sollen nicht älter als 9 Jahre sein; ältere Kinder sollen an die Jugendfeuerwehr verwiesen werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Kinderfeuerwehrwart, die Zustimmung des Ortsbrandmeisters ist einzuholen.
Sofern eine Ortsfeuerwehr keine Kinderfeuerwehr eingerichtet hat, können Kinder aus dieser Ortschaft in der Kinderfeuerwehr einer anderen Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde Barnstorf aufgenommen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet durch/mit
 - a) Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab Vollendung des 10. Lebensjahres. Gegen ein weiteres Mitwirken in der Kinderfeuerwehr ist nichts einzuwenden,
 - b) Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 12. Lebensjahr vollendet wird,
 - c) Austritt,
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes in der Samtgemeinde Barnstorf,
 - e) Ausschluss,
 - f) Auflösung der Kinderfeuerwehr.

§ 4 Rechte und Pflichten

- 1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht
 - bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - in eigener Sache gehört zu werden.
- 2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
 - an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 - die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen,
 - die Kameradschaft zu pflegen und zu fördern.

§ 5 Leitung der Kinderfeuerwehr

- 1) Der Ortsbrandmeister beauftragt nach Anhörung des Ortskommandos ein geeignetes Feuerwehrmitglied mit der Leitung der Kinderfeuerwehr für die Dauer von 3 Jahren als Kinderfeuerwehrwart. Der Kinderfeuerwehrwart sollte über eine Ausbildung als Jugendleiter verfügen und persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein. Die Aufgabe darf nicht der Jugendfeuerwehrwart übernehmen.
- 2) Der Kinderfeuerwehrwart ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für:
 - a) Aufstellung eines Dienstplanes,
 - b) Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen,
 - c) Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
 - d) Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrwart,
 - e) Zusammenarbeit mit dem Ortsbrandmeister und dem Ortskommando.
- 3) Der Kinderfeuerwehrwart nimmt an den Ortskommandositzungen mit beratender Stimme teil.

§ 6 Gemeinkinderfeuerwehrwart

Werden in zwei oder mehreren Ortsfeuerwehren Kinderfeuerwehren gegründet, wählen die Kinderfeuerwehrgewerkschaften einen Sprecher, der vom Gemeindebrandmeister für die Dauer von 3 Jahren zum Gemeinkinderfeuerwehrwart berufen werden soll.

Der Gemeinkinderfeuerwehrwart kann gleichzeitig Kinderfeuerwehrwart sein.

Der Gemeinkinderfeuerwehrwart ist kraft seines Amtes Mitglied im Gemeindekommando mit beratender Stimme [§ 5 Abs. 2 Buchstabe d) der Satzung].

§ 7 Sprecher der Kinderfeuerwehr

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Sprecher wählen, dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber dem Kinderfeuerwehrwart zu vertreten.

§ 8 Bekleidung

Eine einheitliche Oberbekleidung (z.B. T-Shirt) mit Bezug zur Feuerwehr wird begrüßt. Eine Bekleidungsordnung besteht nicht, die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr / der Freiwilligen Feuerwehr darf nicht getragen werden.

§ 9 Schlussbestimmung

Diese Jugendordnung wurde am 27.06.2011 vom Rat der Samtgemeinde Barnstorf beschlossen und ist Bestandteil der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Barnstorf.

Barnstorf, den 27.06.2011

(Siegel)

gez. Lübbers
Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) hat der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen in seiner Sitzung am 30.06.2011 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen vom 27.02.1997, wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Die Aufhebungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, 01. Juli 2011
Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Horst Wiesch

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bruchhausen-Vilsen

Aufgrund der §§ 6 und 113 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) hat der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen in seiner Sitzung am 30.06.2011 folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bruchhausen-Vilsen beschlossen:

§ 1

Betriebsform, Name, Reinvermögen

- (1) Die Abwasserbeseitigung wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bruchhausen-Vilsen.
- (3) Das Reinvermögen des Eigenbetriebes beträgt 2.600.000,00 Euro.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist die zentrale Abwasserbeseitigung des Schmutz- und Niederschlagswassers in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen.
- (3) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 Abs. 1 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben im Bereich der Abwasserbeseitigung übernehmen.
- (4) Der Eigenbetrieb arbeitet nach dem Prinzip der Kostendeckung.
- (5) Der Eigenbetrieb beschäftigt grundsätzlich kein eigenes Personal und nimmt zur Aufgabenerledigung das Personal der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen gegen Kostenerstattung in Anspruch.

§ 3

Art der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgt auf der Grundlage der Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung und nachfolgend des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (Neues Kommunales Rechnungswesen - NKR).

§ 4

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht für den technischen und kaufmännischen Bereich aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der/die Samtgemeindebürgermeister/-in.
- (2) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb im Rahmen des NKomVG, der Eigenbetriebsverordnung, der Hauptsatzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen und dieser Satzung selbständig und führt dessen laufende Geschäfte. Dazu gehören insbesondere:
 1. Maßnahmen im Bereich der Ablauforganisation,
 2. wiederkehrende Geschäfte im Rahmen des vom Samtgemeinderat beschlossenen Haushaltsplanes bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 50.000,00 €, z.B. Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgüter des laufenden Bedarfs,
 3. der Abschluss von Verträgen nach den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Schmutz- und Niederschlagswasser.
 4. der Abschluss von Kreditverträgen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kreditermächtigung. Der Betriebsausschuss ist über den Abschluss von Kreditverträgen unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Betriebsausschusses

- (1) Der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen bildet gem. § 140 NKomVG i.V.m. § 3 Eigenbetriebsverordnung für die Dauer der Wahlperiode einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die Vorschriften der §§ 71 bis 73 NKomVG.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus neun vom Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern.
- (3) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil. Im übrigen gelten für die Geschäftsordnung im Betriebsausschuss die für den Samtgemeinderat und die übrigen Ausschüsse maßgebenden Bestimmungen.

- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet über
1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und allgemeine Leistungen sowie Investitionen im Rahmen des Haushaltsplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 50.000,00 € übersteigt,
 2. den Abschluss von sonstigen Verträgen mit Ausnahme von Kreditverträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 € übersteigt,
 3. Verfügungen über das Betriebsvermögen, wenn der Wert im Einzelfall 5.000,00 übersteigt,
 4. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 5.000,00 € übersteigt,
 5. die Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000,00 € übersteigt,
 6. die Niederschlagung von Forderungen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 € und der Erlass von Forderungen sowie der Verzicht auf Forderungen im Rahmen gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 5.000,00 € übersteigt.
 7. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 5.000,00 € beträgt,
 8. den Vorschlag an den Samtgemeinderat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
 9. Bestellung der Stellvertretung der Betriebsleitung,
 10. Empfehlungen in sonstigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung des Samtgemeinderates vorbehalten sind,
 11. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Samtgemeinderat oder der/die Samtgemeindebürgermeister/-in zuständig sind.
- (5) Der Betriebsausschuss ist im Rahmen des § 157 NKomVG berechtigt, über die Beauftragung eines Dritten mit der Jahresabschlussprüfung zu entscheiden, soweit nicht das Rechnungsprüfungsamt die Jahresabschlussprüfung vornimmt.

§ 6

Zuständigkeit des Samtgemeinderates

Der Samtgemeinderat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch das NKomVG, die Eigenbetriebsverordnung, die Hauptsatzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen oder diese Satzung vorbehalten sind, insbesondere über:

1. Bestellung der Betriebsleitung,
2. Änderung dieser Betriebssatzung,
3. Festlegung der Höhe der Nettoposition,
4. Erlass des jeweiligen Haushaltsplanes,
5. Feststellung des Jahresabschlusses und Behandlung des Betriebsergebnisses,
6. Entlastung der Betriebsleitung und
7. Erlass, Änderung und Aufhebung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Schmutz- und Niederschlagswasser.

§ 7

Aufgaben des/der Samtgemeindebürgermeister/-in

- (1) Der/die Samtgemeindebürgermeister/-in ist Dienstvorgesetzte (r) der Betriebsleitung.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen des/der Samtgemeindebürgermeisters/-in soll die Betriebsleitung gehört werden.

§ 8

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Dabei ist jede (r) Betriebsleiter/-in für sich im Rahmen ihres/seines Geschäftsbereiches zeichnungsberechtigt.
- (2) Im übrigen vertritt der/die Samtgemeindebürgermeister/-in den Eigenbetrieb.

§ 9

Haushaltsplan

Der Haushaltsplan ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über den/die Samtgemeindebürgermeister/-in dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Samtgemeinderat zur Beschlussfassung im Rahmen des Beschlusses der jeweiligen Haushaltssatzung weiterleitet. Er ist dem jeweiligen Haushaltsplan der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen als Anlage beizufügen.

§ 10

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

- (1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen des Eigenbetriebes bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, soweit sie im Einzelfall einen Betrag von 10.000,00 € übersteigen. Bei Eilbedürftigkeit genügt die Zustimmung des/der Samtgemeindebürgermeisters/-in, der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Im übrigen entscheidet die kaufmännische Betriebsleitung über die Zustimmung zu unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen.

§ 11

Eilentscheidungen

In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, ordnet die Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem/der Samtgemeindebürgermeister/-in die notwendigen Maßnahmen an. Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss unverzüglich hiervon zu unterrichten.

§ 12

Kassen- und Kreditbedarf

- (1) Der Eigenbetrieb führt eine mit der Samtgemeindekasse verbundene Sonderkasse. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften der Gemeindehaushalts- und kassenverordnung (GemHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt der/die kaufmännische Betriebsleiter/-in.

§ 13

Dienstanweisung

Der/die Samtgemeindebürgermeister/-in erlässt im Einvernehmen mit der Betriebsleitung zur Regelung der inneren Organisation des Geschäftsablaufs und der Vertretung der Betriebsleitung im Verhinderungsfall eine Dienstanweisung für den Eigenbetrieb.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. November 2011 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 3 dieser Satzung rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 05.07.2011 (FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er diese Nachtragshaushaltssatzung nicht beanstanden wird.

Gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) i. d. F. vom 14.04.2005 (Nds. GVBl. S. 107) wird die Nachtragshaushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt an sieben Werktagen, beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 07.07.2011
(Nöhre)
Gemeindedirektor

Samtgemeinde Schwaförden

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Schwaförden

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Organisation und Aufgaben
- § 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr
- § 3 Leitung der Ortsfeuerwehr
- § 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten
- § 5 Gemeindegemeinschaft
- § 6 Ortskommando
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Verfahren bei Vorschlägen
- § 9 Aktive Mitglieder
- § 10 Mitglieder der Altersabteilung
- § 11 Mitglieder der Jugendabteilung
- § 12 Kinderfeuerwehr
- § 13 Innere Organisation der Abteilungen
- § 14 Ehrenmitglieder
- § 15 Fördernde Mitglieder
- § 16 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 17 Verleihung von Dienstgraden
- § 18 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 19 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 72 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 28.10.2006 (Nieders. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 462), und der §§ 1 und 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Nieders. Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 07.12.2010 (Nds. GVBl. S. 631), hat der Rat der Samtgemeinde Schwaförden am 29. Juni 2011 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Schwaförden beschlossen.

Die Dienststellungen gibt es jeweils in einer männlichen und einer weiblichen Form, z. B. Gemeindebrandmeister und Gemeindebrandmeisterin, Ortsbrandmeister und Ortsbrandmeisterin, etc. Der Lesbarkeit halber wird nur die männliche Form aufgeführt sofern die weibliche Form eindeutig erkennbar ist.

§ 1

Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Schwaförden. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Gemeinden Affinghausen, Schwaförden und Sudwalde sowie in den Ortsteilen Schmalförden, Schwinghausen, Stocksdorf und Wesenstedt der Gemeinde Ehrenburg, in den Ortsteilen Cantrup und Neuenkirchen der Gemeinde Neuenkirchen und in den Ortsteilen Anstedt und Scholen der Gemeinde Scholen unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Samtgemeinde Schwaförden nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Schwaförden wird vom Gemeindebrandmeister geleitet (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG). Er ist im Dienst Vorgesetzter der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den Stellvertreter.

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehr

Die Ortsfeuerwehr (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG) wird vom Ortsbrandmeister geleitet. Er ist im Dienst Vorgesetzter der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den Stellvertreter.

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

Der Ortsbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Zug- Gruppen-, Staffel- und Truppführer (Führer der taktischen Feuerwehreinheiten). Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit

§ 5

Gemeindekommando

(1) Das Gemeindekommando unterstützt den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde Schwaförden und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
- b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- c) Mitwirkung bei der Aufstellung des Haushaltsvoranschlages der Samtgemeinde Schwaförden (Abschnitt: Freiwillige Feuerwehr),
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- g) Überwachung der Pflege und Wartung der Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie Mitwirkung bei der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.

(2) Das Gemeindekommando besteht aus

- a) dem Gemeindebrandmeister als Leiter,
- b) dem Stellvertretenden Gemeindebrandmeister, den Ortsbrandmeistern, dem Gemeindejugendfeuerwehrwart als Beisitzer und kraft Amtes,

c) dem Gemeindegewerkschaftsleiter, dem Gemeindepressewart, dem Gemeindegewerkschaftsbeauftragten, dem Gemeindegewerkschaftsleiter, dem Gemeindegewerkschaftsleiter, dem Gemeindegewerkschaftsleiter und dem Gemeindegewerkschaftsleiter als bestellte Beisitzer.

Die Beisitzer gemäß Satz 1 Buchst. c) werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchst. a) und b) genannten Gemeindegewerkschaftsmitglieder vom Gemeindegewerkschaftsleiter aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Träger anderer Funktionen - z.B. Stellvertretende Ortsbrandmeister - können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindegewerkschaftsmitglied aufgenommen werden. Für die Bestellungsverfahren gilt Satz 2.

(3) Das Gemeindegewerkschaftsmitglied wird vom Gemeindegewerkschaftsleiter bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindegewerkschaftsmitglied ist einzuberufen, wenn der Samtgemeindegewerkschaftsleiter, der Samtgemeindegewerkschaftsausschuss oder mehr als die Hälfte der Gemeindegewerkschaftsmitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

(4) Das Gemeindegewerkschaftsmitglied ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Gemeindegewerkschaftsmitglieds werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindegewerkschaftsmitglieds es verlangt, schriftlich abgestimmt.

(5) Über jede Sitzung des Gemeindegewerkschaftsmitglieds ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Gemeindegewerkschaftsleiter und dem Gemeindegewerkschaftsleiter zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Samtgemeindegewerkschaftsleiter zuzuleiten.

§ 6

Ortskommando

(1) Das Ortskommando unterstützt den Ortsbrandmeister bei der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchst., a), b), d), e) f) und g) aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften der „Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung)“ über die Aufnahme von Mitgliedern in die Freiwillige Feuerwehr als aktives Mitglied oder als Mitglieder in der Jugendabteilung, die Übernahme eines aktiven Mitglieds in die Altersabteilung sowie über den Ausschluss eines Mitglieds (§ 17).

(2) Das Ortskommando besteht aus

a) dem Ortsbrandmeister als Leiter,

b) dem Stellvertretenden Ortsbrandmeister, den Führern der taktischen Feuerwehreinheiten (§ 4) und dem Jugendfeuerwehrwart als Beisitzer kraft Amtes,

c) dem Schriftführer, dem/n Gerätewart/en und dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzer.

Die Beisitzer gemäß Satz 1 Buchst. c) werden vom Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. § 5 Abs. 2 (letzter Absatz) gilt entsprechend.

(3) Das Ortskommando wird vom Ortsbrandmeister bei Bedarf mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn der Gemeindegewerkschaftsleiter oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

Der Gemeindegewerkschaftsleiter kann an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Gemeindegewerkschaftsleiter zuzuleiten. Der Samtgemeindegewerkschaftsleiter kann die Niederschrift beim Gemeindegewerkschaftsleiter anfordern.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht der Gemeindebrandmeister, der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
- b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
- c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene vom Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Samtgemeindebürgermeister, Samtgemeindevorstand oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzumachen. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortsbrandmeister geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratende Stimme.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortsbrandmeister und Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten. Der Samtgemeindebürgermeister kann die Niederschrift beim Gemeindebrandmeister anfordern.

§ 8

Verfahren bei Vorschlägen

(1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen zuständigen Gremiums erhält.

(2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das vom jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.

(3) Über den dem Rat der Samtgemeinde gemäß § 13 Abs. 2 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeister sowie die Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag gemäß § 13 Abs. 2 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9

Aktive Mitglieder

- (1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde über 16 Jahre können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden, Bewerberinnen und Bewerber sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Aufnahmegesuche sind an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Die Samtgemeinde Schwaförden kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerber anfordern; die Kosten trägt die Samtgemeinde Schwaförden.
- (3) Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Der Ortsbrandmeister hat den Samtgemeindebürgermeister über den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten.
- (4) Aufgenommene Bewerber/innen werden vom Ortsbrandmeister als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet. Bei Bewerbern, die bereits aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr waren, ist § 10 der Feuerwehrverordnung vom 30. April 2010 (Nds. GVBl. S 185) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme eines Mitgliedes. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben: "Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten."
- (6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei aktiven Mitgliedern nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.
- (7) Bei einem Wechsel von Ortsfeuerwehr zu Ortsfeuerwehr innerhalb der Samtgemeinde Schwaförden ist sinngemäß zu verfahren.

§ 10

Mitglieder der Altersabteilung

- (1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können.

§ 11

Mitglieder der Jugendabteilung

- (1) Geeignete Jugendliche aus der Samtgemeinde im Alter von 10 bis 18 Jahren können Mitglied in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt (§ 6 Abs. 1).
- (2) Für die Aufnahme von Bewerbern in die Jugendabteilung gilt § 9 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 12

Kinderfeuerwehr

- (1) Ortsfeuerwehren können eine Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) einrichten.
- (2) Die Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) ist eine selbstständige Abteilung der Ortsfeuerwehr. Mitglieder können Kinder im Alter zwischen 6 und 12 Jahren sein.
- (3) Die Leitung der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) erfolgt durch eine geeignete Person, die nicht Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr sein muss. Der Leiter darf nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwart sein.

§ 13

Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Samtgemeinde.

§ 14

Ehrenmitglieder

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohner der Samtgemeinde Schwaförden, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Samtgemeinde Schwaförden und des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 15

Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann auf Antrag fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 16

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Aktive Mitglieder, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als aktives Mitglied.

(2) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen - unbeschadet der ihnen gemäß § 323 c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht - nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.

(3) Die Mitglieder der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.

(4) Jedes Mitglied hat die ihm von der Samtgemeinde überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Fahrzeuge und Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Fahrzeugen und Geräten kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

(5) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die "Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren" zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich - spätestens binnen 48 Stunden - über den Orts- und Stadtbrandmeister dem Samtgemeindebürgermeister zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

(6) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 5 Satz 3 entsprechend.

§ 17

Verleihung von Dienstgraden

(1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Rechtsvorschriften der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung – FwVO) an aktive Mitglieder verliehen werden.

(2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad "Erste Hauptfeuerwehrfrau/ Erster Hauptfeuerwehrmann" vollzieht der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos, die Verleihung bedarf der Zustimmung des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad "Löschmeister/in" vollzieht der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindefeuerwehrekommmandos. Die Verleihung eines Dienstgrades ab "Löschmeister/in" aufwärts bedarf der Zustimmung des Samtgemeindebürgermeisters.

§ 18
Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt,
- b) Geschäftsunfähigkeit,
- c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
- d) bei aktiven Mitgliedern durch Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts in der Samtgemeinde,
- e) Ausschluss.

(2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendabteilung darüber hinaus

- a) mit der Auflösung der Jugendabteilung,
- b) mit der Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt.

(3) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber dem Ortsbrandmeister spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.

(4) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit (Abs. 1 Buchst. b) ist dem gesetzlichen Vertreter des Betroffenen durch die Samtgemeinde schriftlich mitzuteilen.

(5) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied

- a) wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
- b) wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
- c) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
- d) das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
- e) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist.

(6) Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Betroffenen und der Samtgemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde erlassen.

(7) Aktive Mitglieder oder Mitglieder der Jugendabteilung können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, vom Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.

(8) Das Ausscheiden eines aktiven Mitgliedes (Absatz 1) hat die Ortsfeuerwehr über den Gemeindebrandmeister dem Samtgemeindebürgermeister schriftlich anzuzeigen.

(9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände beim Ortsbrandmeister abzugeben. Der Ortsbrandmeister bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

(10) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Absatz 9 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 19 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Schwaförden vom 11.04.1996 außer Kraft.

Schwaförden, den 29.06.2011
Denker
Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Siedenburg Gemeinde Borstel

Hundesteuersatzung der Gemeinde Borstel

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. v. 28.10.2006 (Nds. GVBl. S 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 462), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. v. 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Borstel in seiner Sitzung am 18.04.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:
 - a) für den ersten Hund 25,00 Euro
 - b) für den zweiten Hund 40,00 Euro
 - c) für jeden weiteren Hund 60,00 Euro
 - d) für einen gefährlichen Hund 600,00 Euro
 - e) für jeden weiteren gefährlichen Hund 600,00 Euro
- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d und e sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 3 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat. Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls Hunde der Rasse American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4

Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5

Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
 2. Diensthunde nach ihrem Dienstende;
Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.
- (3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/ eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten den Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht an diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in einem Betrag zum 01.07. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. erfolgen.
- (4) Der Steuerbescheid wird gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde zusammengefasst erteilt.

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt an angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst angeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung einer für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führ oder laufen lässt,

- entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 01.01.1990 außer Kraft.

Borstel, 18.04.2011

LS

Engelbart
(Bürgermeister)

Gemeinde Maasen

Hundesteuersatzung der Gemeinde Maasen

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. v. 28.10.2006 (Nds. GVBl. S 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 462), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. v. 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Maasen in seiner Sitzung am 19.04.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bunderepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:
 - a) für den ersten Hund 25,00 Euro
 - b) für den zweiten Hund 40,00 Euro
 - c) für jeden weiteren Hund 60,00 Euro
 - d) für einen gefährlichen Hund 600,00 Euro
 - e) für jeden weiteren gefährlichen Hund 600,00 Euro

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d und e sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 3 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls Hunde der Rasse American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4

Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5

Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
 2. Diensthunde nach ihrem Dienstende;
 3. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.
- (3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/ eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten den Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht an diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

- (2) Die Steuer wird in einem Betrag zum 01.07. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. erfolgen.
- (4) Der Steuerbescheid wird gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde zusammengefasst erteilt.

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt an angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst angeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung einer für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führ oder laufen lässt,
 - entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

**§ 10
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 01.01.1990 außer Kraft.

Maasen, 19.04.2011

LS

Tannhäuser
(Bürgermeister)

Rauschkolb
(Gemeindedirektor)

Gemeinde Mellinghausen

Hundesteuersatzung der Gemeinde Mellinghausen

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. v. 28.10.2006 (Nds. GVBl. S 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 462), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. v. 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Mellinghausen seiner Sitzung am 07.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

**§ 2
Steuerpflicht, Haftung**

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

**§ 3
Steuermaßstab und Steuersätze**

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:
 - a) für den ersten Hund 25,00 Euro
 - b) für den zweiten Hund 40,00 Euro
 - c) für jeden weiteren Hund 60,00 Euro
 - d) für einen gefährlichen Hund 600,00 Euro
 - e) für jeden weiteren gefährlichen Hund 600,00 Euro
- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d und e sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 3 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls Hunde der Rasse American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4

Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5

Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
 2. Diensthunde nach ihrem Dienstende;
 3. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.
- (3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/ eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten den Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht an diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in einem Betrag zum 01.07. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. erfolgen.
- (4) Der Steuerbescheid wird gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde zusammengefasst erteilt.

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt an angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst angeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung einer für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führen oder laufen lässt,
 - entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 01.01.1990 außer Kraft.

Mellinghausen, 07.06.2011

LS

von der Behrens
(Bürgermeister)

Flecken Siedenburg

Hundesteuersatzung des Flecken Siedenburg

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. v. 28.10.2006 (Nds. GVBl. S 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 462), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. v. 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat des Flecken Siedenburg in seiner Sitzung am 15.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:
 - a) für den ersten Hund 25,00 Euro
 - b) für den zweiten Hund 40,00 Euro
 - c) für jeden weiteren Hund 60,00 Euro
 - d) für einen gefährlichen Hund 600,00 Euro
 - e) für jeden weiteren gefährlichen Hund 600,00 Euro
- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d und e sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 3 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat. Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls Hunde der Rasse American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4

Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5

Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
 2. Diensthunde nach ihrem Dienstende;
 3. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.
- (3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/ eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten den Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht an diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandelt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in einem Betrag zum 01.07. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. erfolgen.
- (4) Der Steuerbescheid wird gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde zusammengefasst erteilt.

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt an angeschafft.

- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst angeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung einer für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führen oder laufen lässt,
 - entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 01.01.1990 außer Kraft.

Siedenburg, 15.06.2011

LS

Runge
(Bürgermeister)

Rauschkolb
(Gemeindedirektor)

Gemeinde Staffhorst

Hundesteuersatzung der Gemeinde Staffhorst

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. v. 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 462), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. v. 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Staffhorst in seiner Sitzung am 16.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:
 - a) für den ersten Hund 25,00 Euro
 - b) für den zweiten Hund 40,00 Euro
 - c) für jeden weiteren Hund 60,00 Euro
 - d) für einen gefährlichen Hund 600,00 Euro
 - e) für jeden weiteren gefährlichen Hund 600,00 Euro
- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d und e sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 3 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls Hunde der Rasse American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4

Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5

Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
 2. Diensthunde nach ihrem Dienstende;
 3. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.
- (3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/ eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten den Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht an diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in einem Betrag zum 01.07. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. erfolgen.
- (4) Der Steuerbescheid wird gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde zusammengefasst erteilt.

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt an angeschafft.

- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst angeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung einer für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führen oder laufen lässt,
 - entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 01.01.1990 außer Kraft.

Staffhorst, 16.06.2011

LS

Holle
(Bürgermeister)

Rauschkolb
(Gemeindedirektor)